

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 20. Juni 1931

Nummer 49

Neureglung der Beiträge und Unterstützungen

Infolge der großen Anforderungen, die auf dem Unterstützungsgebiete an die Verbandskasse gestellt werden, sah sich der Vorstand veranlaßt, von der Verpflichtung des § 23f der Satzung Gebrauch zu machen und nach Befragung der Gauvorstände nachstehende Änderungen der Beitrags- und Unterstützungsätze zu beschließen:

Beiträge

Der Wochenbeitrag beträgt:

für Vollmitglieder 2,40 M.
für Gewerkschaftsmitglieder . . 1,20 M.
für Invalidentafelmitglieder 0,90 M.

Beitragsreste sind laut § 8 Absatz 5 der Satzungen in vorstehender Beitragshöhe zu zahlen.

Die Extrabeiträge betragen bei einem Gesamtwochenverdienst

bis 60,99 M. 1 Extrabeitr. 40 Pf. = 0,40 M.
von 61 bis 70,99 M. 2 Extrabeitr. je 40 Pf. = 0,80 M.
von 71 bis 80,99 M. 3 Extrabeitr. je 40 Pf. = 1,20 M.
von 81 bis 90,99 M. 4 Extrabeitr. je 40 Pf. = 1,60 M.
von 91 bis 100,— M. 5 Extrabeitr. je 40 Pf. = 2,— M.
über 100,— M. 6 Extrabeitr. je 40 Pf. = 2,40 M.

Unter Verdienst ist das gesamte Wochenentkommen aus Lohn, Aufschlägen jeder Art und eventuellen Überstunden zu verstehen.

Berkürzt arbeitende Mitglieder, deren Wochenverdienst infolge Kurzarbeit unter den örtlichen Tarifspitzenlohn für Handseker, Drucker und Stereotypenreue sinkt, sind vom Extrabeitrag befreit.

Unterstützungen

Reiseunterstützung kann bis zur Dauer von 180 Tagen gezahlt werden

nach 26 Beiträgen . . . 1,60 M. täglich
nach 75 Beiträgen . . . 2,10 M. täglich

Die vorstehenden Beschlüsse sind getragen von der ernststen Sorge um die Erhaltung der Selbsthilfeeinrichtungen. Die Diskussion über das Thema „Krisenwirkungen“ in Versammlungen und im „Korrespondenten“ hat bewiesen, daß die Kollegenschaft den Gefahrenzustand, in dem wir uns befinden, erkennt und daß sie gewillt ist, ihm mit einem Höchstmaß von Opferwilligkeit und Solidaritätsbewußtsein zu begegnen. Gemeinsame Not soll gemeinsam getragen werden. Die Opfer, die dafür von allen Mitgliedern gefordert werden, sind nicht vergeblich gebracht, sie dienen der gegenwärtigen und künftigen Existenzsicherung jedes einzelnen Kollegen! Mögen darum diese Notmaßnahmen allseits das genügende Verständnis finden.

Berlin, den 18. Juni 1931.

Der Verbandsvorstand

Neue Parolen der deutschen Arbeiterfeinde

Der seit dem Nordwestkampf im Herbst 1928 „rühmlich“ bekannt gewordene Arbeitgeberverband der Eisenindustrie an Rhein und Ruhr, „Arbeit-Nordwest“ genannt, versucht unter der Parole „Schafft Lohnspielraum für Betriebsvereinbarung“ eine neue Periode des Lohnabbaues einzuleiten. Er verlangt von der Reichsregierung, sie solle durch Erlass einer Notverordnung Hilfsstellung zur Lockerung der Unabdingbarkeit tarifvertraglicher Vereinbarungen leisten oder, wie der Arbeitgeberverband es ausdrückt, zu einer elastischen Gestaltung der laufenden Tarifverträge. Den Unternehmern soll das Recht eingeräumt werden, über den Weg einer Betriebsvereinbarung die festgesetzten Tarifvertragslöhne um einen gewissen Prozentsatz unterfahren zu können. Jeder Unternehmer eines Betriebes soll mit seiner Belegschaft, je nach der Betriebslage, einen

Lohnsatz vereinbaren können, der unter dem tarifvertraglich festgesetzten Tariflohn liegt. Daß dabei nicht etwa an einen nur geringen Prozentsatz einer zulässig sein sollenden Unterschreitung gedacht ist, dürfte bei der bekannten Boshelligkeit gerade dieser Arbeitgebergruppe wohl vorausgesetzt werden. Zunächst führt die rheinisch-westfälische Scharfmachergruppe Beschwerde darüber, daß dem von ihr früher gegebenen Signal zu einem allgemeinen Lohnabbau nicht in dem gewünschten Ausmaß in allen Gewerben nachgekommen sei. Namentlich die öffentlichen Stellen und auch die Gewerbebezweige, die fast nur für den Binnenmarkt produzieren und deren Arbeitsstoffe ausschließlich Binnenmarkterzeugnisse sind, seien erheblich mit dem Lohnabbau im Rückstand. Die Einkommensverhältnisse der Arbeiterschaft in vorgenannten Gruppen wären daher relativ hoch geblieben. Daneben verlangen sie eine stärkere Nivellierung der Löhne und bezeichnen es als widersinnig,

wenn beispielsweise in Westdeutschland Maurer und Zimmerer einen Tarifstundenslohn von 1,30 M. hätten, die Arbeiter der eisenhaltenden und eisenverarbeitenden Industrie aber nur 78 Pf. bis 85 Pf. pro Stunde. Ihre Schlussfolgerung, die sie an das gegebene Beispiel knüpfen, ist nun nicht etwa die, daß der Stundenlohn der in der Eisenindustrie beschäftigten Arbeiter erhöht werden müsse, weil er zur Lebensfristung unzureichend ist. Nein! Nach ihrer Auffassung sollen die Löhne der Maurer und Zimmerer auf den Stand von 78 Pf. gebracht werden. Denn sie fordern, daß die festzusetzenden Tariflöhne beispielsweise bei den Maurern und Zimmerern, als für den Binnenmarkt produzierende Arbeitergruppen, nach dem Stande der für die Exportindustrie geltenden Tariflöhne ausgerichtet werden müssen, wenn Deutschland wirtschaftlich gesund sein sollte.

Ortsunterstützung kann gewährt werden
nach 52 Beiträgen 1,10 M. täglich bis zu 70 Tagen
nach 150 Beiträgen 1,35 M. täglich bis zu 140 Tagen
nach 500 Beiträgen 1,60 M. täglich bis zu 210 Tagen
nach 750 Beiträgen 1,60 M. täglich bis zu 280 Tagen

Notstandsunterstützung an aus- gesteuerte Arbeitslose

In der Ortsunterstützung des Verbandes und in der staatlichen Arbeitslosenunterstützung ausgesteuerte Mitglieder können, jedoch nur vom Tage ihrer Meldung an, am Ort als Notstandsbeihilfe erhalten

nach 52 Beiträgen 50 Pfennig täglich für 280 Tage
nach 150 Beiträgen 75 Pfennig täglich für 280 Tage
nach 500 Beiträgen 100 Pfennig täglich für 280 Tage

Mitglieder, die 280 Tage oder 40 Wochen lang die früheren oder die neuen Sätze der Notstandsbeihilfe bezogen haben, kann für die weitere Dauer ihrer Arbeitslosigkeit eine einheitliche Beihilfe von 50 Pf. täglich gewährt werden.

In der Verbands-Ortsunterstützung und in der „Mut“ Ausgesteuerte, die in die Krisenfürsorge überführt sind, können die Notstandsbeihilfe ebenfalls erhalten.

Krankenunterstützung kann

nach 52 Beiträgen 1,05 M. täglich bis zu 182 Tagen
nach 250 Beiträgen 1,05 M. täglich bis zu 364 Tagen
nach 500 Beiträgen 1,25 M. täglich bis zu 364 Tagen
gewährt werden.

Begräbnisgeld kann den Hinterbliebenen von Mitgliedern und Invaliden gewährt werden

nach 52 Beiträgen 65,— M.
nach 100 Beiträgen 130,— M.
nach 250 Beiträgen 195,— M.
nach 500 Beiträgen 260,— M.
nach 750 Beiträgen 325,— M.
nach 1000 Beiträgen 390,— M.
nach 1250 Beiträgen 455,— M.
nach 1500 Beiträgen 520,— M.

Invalidenunterstützung kann gewährt werden

nach 450 bzw. 700 Beiträgen 1,25 M. täglich
nach 1000 Beiträgen 1,45 M. täglich
nach 1250 Beiträgen 1,65 M. täglich
nach 1500 Beiträgen 1,85 M. täglich
nach 1750 Beiträgen 2,05 M. täglich
nach 2000 Beiträgen 2,25 M. täglich

Die Maßregelungsunterstützung wird auf der Grundlage der neuen Sätze der Ortsunterstützung berechnet.

Die Umzugskosten bleiben unverändert.

Die Sonderrückvergütung an die Gau wird um die Hälfte gekürzt.

Die Rückvergütung von den Beiträgen zur Lehrlingsabteilung wird von 75% auf 50% herabgesetzt.

Diese Abänderungen treten mit Beginn des 3. Vierteljahrs, dem 28. Juni 1931, in Kraft. Die Bestimmungen über die Extrabeiträge und die Notstandsbeihilfe gelten zunächst nur bis 26. September 1931.

Sie befürworten also allen Erstes eine allgemeine Kioellierung der Löhne nach unten und darüber hinaus noch die Forderung der Unabhängigkeit der Lohnsatzverträge zwecks untertariflicher Begabung. Es bedarf keines Zweifels, daß die bekannte Preiselastizität der Unternehmer und die ihnen günstige Lage des Arbeitsmarktes in der Praxis es durchsetzen würde, daß ein gesetzlich etwa festgesetzter Prozentsatz, um den der tarifvertraglich vereinbarte Lohn durch Betriebsvereinbarung untergriffen werden könnte, reiflos ausgeübt würde, so daß die Folge einer solchen Forderung der Unabhängigkeit in einer gleichmäßig hohen Tariflohnsetzung bestände. Das Anknüpfen an die Reichsregierung, über den Weg einer Verordnung einen Lohnspielraum für Betriebsvereinbarungen freizugeben, ist eine Fiktion der rheinisch-westfälischen Scharfmachergruppe, die nicht mehr zu überbieten ist. Ihr genügt nicht der von der Unklarheit des Arbeitsmarktes begünstigte, seit Beginn des Jahres 1920 ununterbrochen betriebene Abbau der übertariflichen Löhne, wodurch allein eine Senkung des Lohnstandes um etwa 8 bis 10 Proz. eingetreten ist. Es genügt ihr auch nicht, daß seit etwa Juli 1930 die Tarifvertragslöhne mit Hilfe der staatlichen Schlichtungsorgane unter der Deutse Lohn- und Preisabau im Durchschnitt um etwa 6 Proz. gesenkt worden sind. Einen einwandfreien Einblick über die Senkung der Tarifvertragslöhne vom 1. Juli 1930 bis zum 1. März 1931 gibt die vom Statistischen Reichsamt errechnete Aufstellung.

Industriezweig	für Obermitel		Verhältnis	für Untermittel		Verhältnis
	1. Juli 1930	1. März 1931		1. Juli 1930	1. März 1931	
Bergbau	123,9	117,1	5,4	78,0	73,8	5,4
Metallindustrie	103,3	98,9	4,2	77,4	74,1	4,3
Chemische Industrie	86,4	82,5	6,0	78,4	75,3	5,9
Buchdruckgewerbe	116,9	109,9	6,0	101,8	95,7	6,0
Textilindustrie, männlich	70,4	77,1	2,9	66,7	64,2	3,7
Textilindustrie, weiblich	58,1	56,5	2,8	66,9	45,3	3,4
Rationalisierungsind., männl.	97,2	90,6	6,8	82,7	77,1	6,8
Rationalisierungsind., weibl.	69,0	59,7	7,0	52,7	49,4	6,4

Nimmt man hinzu die teilweise in noch höherem Grade erzwungenen Senkungen der Tarife und übertariflicher Gehälter und den seit März d. J. hinzugekommenen Abbau der Tarifvertragslöhne für andere Arbeitergruppen, beispielsweise für das Bau- und Holzgewerbe, so stellt sich die durchschnittliche Tariflohnsetzung auf 8 bis 10 Proz. Im Einklang mit dem Abbau der übertariflichen Löhne, mit hin eine Schmälerung des Arbeitseinkommens im Durchschnitt um mindestens 16 Proz., abgesehen von den Belastungen des Lohnneinkommens, die aus der Steigerung der Sozialabgaben entstanden sind.

Trotz der für die Arbeiterschaft eingetretenen erheblichen Senkung ihres Realeinkommens, trotzdem der Ausfall an Arbeitseinkommen für Reich, Länder und Gemeinden und auch für die Mehrzahl deutscher Wirtschaftsunternahmen katastrophale Wirkungen ausgelöst hat, verlangen die rheinisch-westfälischen Scharfmacher eine weitere Schmälerung der Kaufkraft durch Lohnabbau.

Darüber hinaus fordern sie im Bewußtsein ihrer augenblicklichen Machtstellung mehr Raum für eine freie Marktbildung. Sie lehnen daher die staatliche Zwangs-schlichtung ab, weil durch sie nach ihrer Auffassung ihre Wünsche nach Abbau der Löhne nicht reiflos Erfüllung finden. In der Warenpreisbildung halten sie für selbstverständlich, daß Warenpreise durch Syndikats- und Kartellbildung oder sonstige Preiskonventionen monopolistisch gesteuert werden. Sie halten den Kampf gegen jeden Versuch staatlicher Einmischung für eine stärkere Betonung der marktmäßigen Warenpreisbildung für durchaus berechtigt. Für die Arbeitslohnbildung hingegen befürworten sie freie, von allen fremden Einflüssen befreite Marktlohnbildung, verurteilen jede Einmischung staatlicher Organe und möchten, wenn es in ihrer Macht läge, auch den auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften den Garaus machen, um ihren Einfluß auf die Lohnbildung zu brechen.

Die von den rheinisch-westfälischen Scharfmachern angeführte neue Lohnabbauwelle wird schärfste Abwehrkämpfe der Gewerkschaften hervorgerufen. Die Grenze des an Opfern Zumutbarem ist überschritten. Denn das Realeinkommen der Arbeiterschaft hat einen Tiefstand erreicht, bei dem es schon heute nicht mehr zu den verschwindenden Ausnahmen zählt, daß Familienväter trotz 48stündiger Wochenarbeitszeit nicht so viel verdienen, um nur die dringendsten Lebensbedürfnisse für sich und ihre Familie von ihrem Lohn bestreiten zu können, und die deshalb launende Zuschüsse oder andre Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten müssen.

Sollten Regierung und staatliche Schlichtung sich auch weiter in den Dienst der nach Lohnabbau zuziehenden Unternehmerrgruppen stellen, dann würde eine solche Handlung den Lebensnerv der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung berühren, und damit würden Kämpfe ausgelöst sein, die auch um die Erhaltung des Vertrauens zur Kraft der freigewerkschaftlichen Organisation als dem Organ, dessen Gegenwartsaufgabe in dem Ringen um die soziale Besserstellung der Arbeiterschaft besteht, geführt werden müssen. Mögen daher die verantwortlichen Kreise aus der Erfahrung lernen, daß die Wirtschaftsgesundung mit der Schmälerung der Realkaufkraft der Massen unvereinbar ist, und daß nicht der unwichtigste Reim für ein Aufleben der Wirtschaft in der Einschränkung der Herrschaft liegt, die Kartell und Syndikats auf die Warenpreisgestaltung ausüben.

Nach der bisherigen Erfahrung werden wir wohl damit rechnen müssen, daß die Entwicklung den schärfsten Weg geht. Deshalb sei die Lösung: Einig und geschlossen im Willen, Opfer- und kampfbereit zur Tat!

Die berufliche Leistungsfähigkeit

Unter der Rubrik „Worüber man sich den Kopf zerbricht!“ bringt der „Süddeutsche Graphische Anzeiger“ in Nr. 5 den Ausspruch eines Leiters eines großen graphischen Betriebes: „Sind junge Angestellte brauchbarer?“ Nach seinen Erfahrungen ist in Betriebsabteilungen, in denen nur junge Leute beschäftigt wurden, die Arbeitsqualität bei keineswegs gesteigerter Leistung zurückgegangen. Das liege daran, daß das jüngere Element immer was Neues will, die Arbeit, die stets zu verrichten ist, als langweilig anseht. Der Leiter des großen graphischen Betriebes freut sich, daß der „Meister der Rationalisierung“, Henry Ford, der gleichen Ansicht ist und bringt zur Begründung einen Absatz aus dessen Buch „Und trotzdem vorwärts“. Henry Ford schreibt dort:

„Tatsächlich würden wir, falls uns die Wahl bliebe, es vorziehen, nur Leute zwischen 35 und 60 Jahren zu beschäftigen, denn dann hätten wir eine ständige, beständige und erfahrene Belegschaft. Wir würden uns nicht darum kümmern, wieviel älter die Leute als 60 Jahre sind, solange sie die Arbeit verrichten können. Unter keinen Umständen möchten wir eine nur aus jungen Leuten bestehende Belegschaft haben. Zur Durchführung der Arbeit ist es absolut notwendig, ein solches Rahmenwerk aus älteren und erfahrenen Leuten zu haben, die genau wissen, was sie tun. Vor nicht langer Zeit wollte ich in dem Laboratorium in Dearborn eine Auskunft erhalten über eine Arbeit, die wir verrichten. Der Mann, der mir alles, was ich zu wissen wünschte, klar und rasch ergäbte, war ein weißhaariger, leichtgebogener Mann. Er war der eifrigste in der Gruppe und fürperlich genau so gewandt wie geistlich. Ich erkundigte mich nach seinem Alter, und er erwiderte, er wäre 74. Man kann nicht erwarten, daß ein Mann von 70 die gleiche Ausdauer besitzt wie ein Fünfjünglingsanzug-jähriger. Das ist auch nicht erforderlich, denn wenn ein Mann die 70 erreicht hat, sollte er etwas wesentlich Wertvolleres als körperliche Kraft besitzen. Die Berichte des Arbeitsamts jedoch zeigen, daß die Arbeit, welche Ausdauer erfordert, in der Regel am besten von Männern, die 40 Jahre und älter sind, verrichtet wird. Jüngere Leute scheinen ziemlich rasch Aufgaben dieser Art überdrüssig zu werden und lassen sich leichtere Arbeit zuweisen.“

Der Leiter des graphischen Betriebes unterstreicht diese Ausführungen und sagt dann weiter: „Nicht nur die Wanderlust ist unter 40 Jahren größer, sondern auch die Sucht, nur nach Tarif, unter strenger Innehaltung der Zeit zu arbeiten, sich auch klüger zu dünken, als in Wirklichkeit sind und den Betrieb als etwas Fremdes, nicht Verbundenes zu betrachten. Das hat alles die soziale Umwälzung mit sich gebracht, wo mit dem Parteibüro Leute in Einteilung gegeben wurden, denen sie nicht gewachsen waren. Heute sind insbesondere die öffentlichen Einrichtungen in dem Irrtum befangen, so jung wie möglich die Leute zu nehmen, die Erfahrungen, die man mit denselben macht, weil sie keine Erfahrungen haben, bedeuten einen Kapitalverlust der Allgemeinheit. Großes und Schöpferisches wird nur von Männern mit Erfahrungen geleistet, die ausgereift sind. Diese Anschauung sollte sich auch in Deutschland durchsetzen und aus sozialen Gründen sollte man gerade die älteren bevorzugen, weil man sich selber dadurch nützt. Wenn die rote Welle verschwunden sein wird, dann wird man auch in den öffentlichen und staatlichen Einrichtungen wieder den Römern begegnen.“

Diese Auslassungen zeigen zunächst wieder einmal mit aller Deutlichkeit, daß von manchen Betriebsführern der Mensch nur als Maschine betrachtet wird. Schon der junge Arbeiter soll dazu verurteilt werden, jahrein, jahraus immer die gleiche Arbeit zu verrichten. Seine inneren geistlichen Triebe dürfen sozusagen frühzeitig unterbunden werden, damit die Arbeitskraft nach allen Regeln der Kunst ausgepumpt werden kann. Ist das die Kunst der „Rationalisierung“? Gerade in der letzten Zeit ist von maßgebenden Faktoren zum Ausdruck gebracht worden, daß bei allen Rationalisierungsmaßnahmen die psychologische Seite nicht außer acht gelassen werden darf. Wie kann ein Betrieb rational gestaltet werden, wie kann ein Gewerbe zu Qualitätsleistungen gebracht werden, wenn schon den jungen Arbeitsträgern die Arbeitslust und Arbeitsfreude genommen wird? Oder, kommt etwa der Leiter eines Betriebes dadurch zu seinem Posten, weil er immer nur ein und dieselbe Arbeit zu verrichten hatte? Wenn der betreffende Artikelautor den jungen Leuten das als Fehler antreibt, wenn sie immer was Neues wollen und wenn sie eine Arbeit, die sie stets zu verrichten haben, als langweilig ansehen, dann beweist das, daß er keine Kenntnis oder kein Gefühl für die Vorgänge im Seelenleben dieser jungen Menschen hat. Seien wir doch froh, daß sich unsere Jugend regt, daß sie bestrebt ist, immer wieder was Neues zu schaffen. Wenn dieser Geist abgelehnt wird, dann hat alles Gerade über die Heranziehung des Nachwuchses gar keinen Zweck.

Der Artikelautor unterstreicht die Ausführungen Henry Fords, in denen dieser sagt, daß er, wenn ihm die Wahl bliebe, nur Leute zwischen 35 und 60 Jahren beschäftigen würde. Die Arbeits- und Betriebsmethoden Henry Fords sind ja so allgemein bekannt, daß hierüber gar nichts mehr gesagt zu werden braucht. Auf jeden Fall kann auch er die Leute bis zu 35 Jahren nicht einfach abschlagen. Wenn aber der Leiter eines großen graphischen Betriebes sagt, daß bei den Berufsangehörigen unter 40 Jahren die Sucht, nur nach Tarif, unter strenger Innehaltung der Zeit zu arbeiten, in den Vordergrund tritt, daß sie sich auch klüger dünken, als sie in Wirklichkeit sind und den Betrieb als etwas Fremdes, nicht Verbundenes betrachten, so ist das einerseits eine ganz sinnlose Herab-

würdigung aller unter 40 Jahren Stehenden, andererseits wird aber wieder bewiesen, daß die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen etwas Unbequemeres darstellt und daß der Angestellte und Arbeiter eine freie Meinung nicht zu äußern hat. Es ist aber doch recht eigentümlich, daß in den Stellenangeboten der graphischen Firmen, wenn es sich beispielsweise um Faktoren oder Betriebsleiter handelt, meistens Kräfte gesucht werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Und es ist weiterhin eigentümlich, daß Stellenjuchende, sobald sie das Unglück haben ein Fünfziger zu werden, oder dieses Alter schon überschritten haben, als zu „alt“ ausgeschlossen werden. Man muß sich wirklich über den engen Gesichtskreis dieses Leiters eines großen graphischen Betriebes wundern. Wenn einmal alle diejenigen, die zwischen 20 und 40 Jahren stehen und im Beruf selbständig, schöpferisch und leitend tätig sind, sich vor ihm sammeln würden, dann würde er bestimmt eine andre Meinung von der Leistungsfähigkeit jüngerer Menschen bekommen. Es ist ja leider so, daß manche Betriebsinhaber und Leiter den jüngeren Kräften kein Vertrauen schenken. Aber es hat sich bewiesen, daß gerade der strebsame junge Fachmann sein Bestes gibt, damit seine Arbeiten befriedigen und ein fortschrittlicher Betriebsinhaber weiß eine junge, regame und fortschrittliche Kraft auch zu schätzen. Wenn es der Artikelautor dann noch verurteilt, in die öffentlichen Einrichtungen jüngere Leute zu nehmen, so muß gesagt werden, daß das höchste Zeit war. Und es wäre auch an der Zeit, manchen Faktor- und Betriebsleiterposten im graphischen Gewerbe mit einer jüngeren Kraft, die die Zeit und die Menschen versteht, zu besetzen.

Man braucht sich also über die Frage, ob junge Arbeiter brauchbarer sind, den Kopf nicht zu zerbrechen. Nach einem ehernen Gesetz geht der Weg zum Alter über die Jugend. Die älteren Volksgenossen haben die Pflicht und Schuldigkeit, die jüngere Generation zu richtigen und tüchtigen Berufsmenschen und Staatsbürgern zu erziehen. Das wird nicht etwa erreicht durch eine Behinderung in der freien Auswirkung auf berufstechnischem und geistigen Gebiet, sondern durch ein Verstehen der Jugend, durch eine von fortschrittlichem Geiste getragene Führung und Unterstützung.

Und trotzdem „Walze“

Was nützt es, wenn man ein gutes Allgemeinwissen besitzt, ein tüchtiger Buchdrucker ist und doch nach langer Arbeitslosigkeit vielleicht zum Strick greifen muß, weil man keinen andern Ausweg aus der Misere kennt. Es genügt für den heutigen Kollegen keinesfalls, wenn er langjährige gute Zeugnisse, vorzeigliche Mustermappen und Spezialfertigkeiten besitzt. Wenn er plüsterlich hoffnungslos arbeitslos wird — was manchem passiert —, und er hat monatlich die hohe Neubaumiete zu zahlen und sich noch hier und dort Stotterhafterweise glattzumachen, und die Unterstützung reicht nicht aus, und Mutter ist zum Helfen nicht mehr fähig — ja, was dann? Dann tippt der durch eine harte Walze in der Selbsthilfe Unterdrückte mit dem Zeigefinger an die Stirn und sagt nach einigem Denken: „Ich hab's!“, während der andre dagegen das Wort hin und her wägt: „Was nützt des Menschen großer Geist, wenn er...“ Großes Wissen macht noch nicht erfindend. Wenn du aber durchdringt, hungrig und müde am Abend in ein Dorf kommst ohne einen Fennig in der Tasche, dann mußt du und wirst du etwas herausfinden, was deinen Körper und Magen in die Lage versetzt, deinen großen Geist der Nachwelt zu erhalten. Den meisten Selbstmörder war das Leben so beschlaglich, sie hatten die Not noch nicht kennen und meistern gelernt. Wenn man Jack London achtet und gern liest, wird es nicht stören, wenn ich verrote, daß ich mich in den verschiedensten Notlagen als Birkenbinder, Uhrmacher, Klavierreparatur- und -Stimmer, Schuhputzer, Postler, Eisenbahnfahrzeugsführer, Altkleiderhändler, Plakatmaler auf Jahrmärkten, Scherzartikelverkäufer, Bettelbriefspezialist, Rechtskonsulent, Photograph u. ä. betätigt habe, eben um die Welt und die Kisten hinter dem Brettergang dieses schönen Zammertals kennenzulernen. Ich denke gar nicht daran, mich mit meinen reichhaltigen Erlebnissen aufzubringen, um — wie du meinst — etwas erzählen zu können. Meine Freude ist, mit gewaltigen Kollegen von Plzensburg, von München, Wien, Luzern oder sonstwo zu plaudern, weil wir dort waren. Das bindet besser als nur das Verbandsbuch. Wenn uns aber unfre Gegner an den Fragen wollen, und es werden operbereite Männer gebraucht, die trotz leerer Kasse weiterkämpfen, pflichtbewußt, siegesfähig, dann ist es gut, wenn man lernt, auch ohne fremde Hilfe satt zu werden. Und das ist der beste Erfolg meiner Wanderjahre.

K n i g s b e r g i. P. R. M a t h o.

Wanderschaft? - Die Walze von heute

Wenn man die unter diesen Überschriften in Nr. 40 veröffentlichten Artikelchen liest, so überkommt wohl manchmal ein eigenes Gefühl ob der Gegenstände, die sich da berühren. Mir scheint, daß Kollege Wapfo frohen Muts und heiteren Sinns die Welt am Stab durchmessen- und Gewinn daraus gezogen hat, während Kollege Pfeiffer entweder die Wanderschaft liebte oder als griesgrämiger Gesell sie auf sich nehmen mußte.

Mir ist die sechs Monate dauernde Walze im Jahre 1883 bis heute die schönste Erinnerung meines Lebens geblieben. 23jährig gab ich damals die Kunst in Bunzlau auf, um dem Drang ins Freie folgen zu können. Mich schreckte auch nicht, daß der Verband als höchstes nur eine Mark täglich Unterstützung gewähren konnte. Dabei war

vertreten werden. Der § 11 Absatz 2 WGG. kann also hier keine Anwendung finden. Das geht auch für den Betriebsrat zut. Auch er könne als solcher nicht Mitglied einer wirtschaftlichen Vereinigung sein. Dazu komme noch, daß die Arbeiter eines Betriebes, wie auch die Mitglieder des Betriebsrats unter Umständen verschiedenen Gewerkschaftserteilungen angehören und dann mindestens Zweifel darüber bestehen, welche Gewerkschaft das Recht habe, den Betriebsrat zu vertreten.

Obwohl nun das Wechselscheidgericht in mehreren Entscheidungen ausgelegt hat, daß es dem Betriebsrat nicht die Rechte überlassen sei, entweder einen Rechtsanwalt oder einen gewerkschaftlichen Prozessvertreter zu wählen (RAG. 567/28, RAG. 568/28, 63/28 Arbeitsrechts-Praxis 1929, Seite 159, 179), läßt man auch bei den Landesarbeitsgerichten immer wieder auf Schwierigkeiten. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 12. März 1931, in dem es die Berufung eines Gewerkschaftsarbeiters auf angrenzenden Berufsfläche nach § 86 WGG. folgende Entscheidung gefällt: Der Prozessvertreter ist Bezirksvorsitzer des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Die Befugnis hat er eingewandt, daß er vor dem Landesarbeitsgericht die Prozessführung für den Kläger nicht übernehmen könne. Die Betriebsvertretung und die von ihr geleitet vertretene Arbeiterschaft des Betriebes nicht Mitglied einer wirtschaftlichen Vereinigung sein und kein förmlich und deshalb auch nicht nach der Ausnahmebestimmung des § 11 Absatz 2 WGG. vor dem Landesarbeitsgericht als Vereinigung der Arbeiter und der gewerkschaftlichen Vereinigung vertreten werden könnten. Die Eingewandung beruht eine Streiffrage, also die Meinungen in Rechtsprechung und Schrifttum heute noch fast auseinander gehen. Das Gericht hat sich indes der Auffassung angeschlossen, daß für die in der Klage des Klägers bestrittene Befugnis gemäß § 11 Absatz 2 WGG. auch vor dem Landesarbeitsgericht ein Betriebsarbeitsrat schon dann auftreten kann, wenn nur vereinzelte Mitglieder der Belegschaft dem Verband des Arbeiters angehören. Von dieser Auffassung aus ist im vorliegenden Fall gegen die Vertretung des Klägers durch den Betriebsrat nichts einzuwenden, denn ein großer Teil der Belegschaft der Beklagten und auch der entlassene Drucker gehören dem Verband des Arbeiters an. Die weitere Voraussetzung, daß er kraft Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sein muß, ist nachgewiesen. Er ist auch dem Klagenantrag hinsichtlich ordnungsmäßig mit der Prozessführung in der Berufungsinstante beauftragt worden, was er durch die Vorlage des im Betriebsratsprotokollbuch niedergelegten Beschlusses des Betriebsratsargetan hat. Der Kläger ist mithin ordnungsmäßig durch ihn vertreten. (21. Mai 1931. — 6328. 701.)

Diese Entscheidung dürfte wohl der Auffassung der Gewerkschaften entsprechen. Maßgebend ist doch bei solchen Klagen weniger die Anwendung juristischer Ansätze, sondern die Vertretung solcher Belange und die genaue Kenntnis der Verhältnisse. Die in der Klage angeführten entfallenen Merkmale, die zeigen, wie das Gericht auf die Prüfung aller eingebrachten Vorbringen bedacht war, dürften auch unsern Betriebsräten und funktionierenden Beauftragten geben, vor Benennung gewerkschaftlicher Prozessvertreter und vor Einlegung der Berufung durch diesen, alle angegebenen Momente zu beachten. Rf.

Arbeitszeugnisse

Häufig werden fiktive Arbeiter, Arbeiterinnen oder Angestellte an ihre Betriebsvertretung mit der Weisung einer oder nach ihrer Ansicht unzureichende oder unvorrechte Abfertigung eines Entlassungszeugnisses. Es ist daher zweckmäßig, wenn sich die Betriebsvertretungsmitglieder mit den Rechtsgrundlagen für die Beschaffenheit eines Arbeits-

zeugnisses vertraut machen. Die geforderte Pflicht zur Erstellung eines Zeugnisses ist für gewerbliche und kaufmännische Arbeitsträger vorgeschrieben in § 113 der Gewerbeordnung und in § 70 des Handelsgesetzbuchs. Für sonstige Arbeiter besteht die Pflicht nach dem § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur dann, wenn sie sich in einem dauernden Arbeitsverhältnis befinden. Die Vorschriften der drei genannten Gesetze stimmen jedenfalls überein. Einen Anspruch auf ein Zeugnis hat also tatsächlich jeder Arbeiter. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses spielt bei der Ermittlung des Anspruchs keine Rolle. Selbst nur Ausleiher oder probenweise Beschäftigte können ein Zeugnis beantragen.

Zur Ausstellung eines Zeugnisses ist der Unternehmer (Geschäftsinhaber) oder bei den Unternehmungen von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften der geleitete Vertreter verpflichtet. Der Unternehmer oder die Gesellschaft kann andere Personen zum Ausstellen derartiger Handlungsbefähigung erteilen, mit der Ausstellung beauftragen. Der Vertreter darf jedoch das Zeugnis nur im Namen des Unternehmers und nicht im eigenen Namen ausstellen. Trotzdem haftet der Unternehmer für den Inhalt des Zeugnisses, als wenn er es selbst ausgefertigt hätte. Der Zeugnissteller soll auch ein Arbeiter, der ein Zeugnis verlangt, übergeben sein. Wenn während der Beschäftigungszeit eines Arbeiters der Inhaber des Geschäftes gemeldet hat, so muß der neue Inhaber das Zeugnis für die ganze Dauer der Beschäftigungszeit des Arbeiters im Betriebe ausstellen lassen.

Inhaltsgemäß besteht darüber, wenn ein Anspruch auf ein Zeugnis entsteht. Die Aufsicht, daß ein Anspruch auf ein Zeugnis erst beim Ausscheiden aus einer Stellung besteht, ist mit den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen unter Zeit nicht in Einklang zu bringen. Der Zweck eines Zeugnisses soll es sein, dem Geschäftsbetrieb die Erfahrung einer neuen Stellung zu erleichtern. Die Bemühung um eine neue Stellung wird aber schon während der Räumungsfrist beginnen. Der Geschäftsbetrieb kann also vom Tage der Kündigung an ein Zeugnis beantragen. Die Ausstellung eines Zeugniszeugnisses, das am Tage des Ausscheidens gegen ein ordentliches Zeugnis ausgestellt wird, ist unzulässig. Die nachträgliche Anforderung eines Zeugnisses ist ebenfalls unzulässig, auch wenn der Geschäftsbetrieb am Tage des Ausscheidens einen Anspruch auf ein solches erhoben hatte.

Das Zeugnis muß schriftlich ausgefertigt sein (§ 830 WGG.). Es muß alle die eigenhändigen Unterschriften der Ausstellungsberechtigten tragen. Mit Schriftbild oder Zintenschrift geforderte Zeugnisse kann der Geschäftsbetrieb erteilen. Das Zeugnis muß den Vor- und Zunamen und den Beruf des Geschäftsbetrieb enthalten. Auch muß es über Art und Dauer der Beschäftigung Auskunft geben. Über dieses einfache Zeugnis hinaus kann der Geschäftsbetrieb aber auch ein qualifiziertes Zeugnis verlangen, das neben den vorstehend geforderten Angaben auch noch solche über Führung und Leistungen enthält. Dieser Anspruch muß in den §§ 830 WGG., Seite 2, 73 S. 683., Seite 2, 113 S. 60. Absatz 1 geltend gemacht werden.

Von dem Zeugnis muß beantragt, daß es der Wahrheit entspricht. Es darf aber trotzdem dem Geschäftsbetrieb in seinem Fortkommen nicht hinderlich sein. Einspflicht das Zeugnis diese Anforderungen nicht, so kann der Geschäftsbetrieb einen Verzichtsgeldanspruch oder Spädenanzuganspruch geltend machen. Die Ermahnung, die Vermeidung der Verhaftung einer strafbaren Handlung im Zeugnis ist unzulässig. Der Entlassungsgrund soll ebenfalls nicht angegeben werden. Auch wer gefündigt hat, soll unerwähnt bleiben. Nur auf besonderen Wunsch können die beibehaltenen Angaben im Zeugnis Aufnahme finden. Sp.

Die Betriebsräte

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer

St. 49 des „Korr.“ Berlin, den 20. Juni 1931 Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Betriebsratswahl — Gewerkschaftsrecht und tarifliche Vereinbarung. Gesetzliche Wechselscheidung als unzulässige Streitentscheidung. — Betriebsrat — Kampfblatt — Lebensunterstützung eines Einflusses auf Wechselscheidungsorgane. — Die Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht. — Wechselscheidungsorgane.

Betriebsratsstatistik

Auf Veranlassung des WGG. ist erneut Erhebungen angelegt worden über den Aufbau der Betriebsratsstellen im Frühjahr 1931. In ein einzelnes Bild über die Betriebsratsstellen im graphischen Gewerbe zu bekommen, wurde im Graphischen Bund beschloffen, für die vier Betriebe einheitliche Fragebogen auszugeben, zu gleicher Zeit wurde eine Arbeitsteilung beschloffen, um Doppelarbeiten zu vermeiden: die Buchdrucker (auch solche mit Stein- und Buchbindereien) sollten vom Verband der Deutschen Buchdrucker, die Lithographischen Anstalten, Stein- und Buchbindereien (außer Buchbindereien und Kartonagenfabriken vom Verband der Buchbinder und Papiererarbeiter erfasst werden. Trotzdem ist es einige Zeitläufer gegeben, die jedoch an dem Endzweck nichts ändern. Durch Vergleich der eingegangenen Berichte aus den verschiedenen Branchen konnten einige Doppelzählungen noch ausgemerzt werden.

Die Beteiligung an der Statistik — wir sprechen hier nur von Buchdrucker — hätte reger sein können. 1463 Arbeiterträte haben Berichte eingelangt, das sind 276 Betriebe weniger als im Vorjahr, in dem zum ersten Male derartige Erhebungen angelegt wurden. Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß durch die Personalveränderungen infolge der Wirtschaftskrise, unter der auch das graphische Gewerbe zu leiden hat, ein großer Teil von Betrieben der Personalstand unter 20 gewesen ist, in diesem Jahre keinen Arbeiterträt zu wählen hatten. Trotzdem dürften aber — wenn man den Jahresbericht der Berufsvereinschaft für das Jahr 1929 heranzieht — etwa 25 bis 30 Proz. der Betriebe einen Bericht über die Betriebsratsstellen nicht eingeleistet haben. Von Interesse wäre es zu erfahren, wieviel Arbeiterträte sich einer Verpflichtung dadurch schuldig machen, daß sie einen Bericht nicht eingeleistet haben, wieviel graphische Betriebe nicht erfüllt werden konnten, wieviel Personale von dem ihnen zukommenden gesetzlichen Recht auf einen Betriebsrat trotz seines Gebrauchs gemacht haben. Doch dafür fehlen die Unterlagen, die man aber doch gelegentlich anderer statistischer Erhebungen beschaffen sollte.

Durch die Statistik ist nachgewiesen, daß im graphischen Gewerbe die Arbeiterträte fast reiflos den freien Gewerkschaften angehören. Sie eingeleistet ergab die Statistik folgendes: Die Gesamtzahl der erfassten 2026 Betriebe verteilte sich auf 423 Orts. In diesen 2026 Betrieben waren beschäftigt:

A.

a) Buchdrucker und Schriftsetzer	42 285
b) Lithographen	20 914
c) graphische Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen	29 679
d) Buchbinder und Papiererarbeiter	42 282
e) Angehörige anderer Arbeitergruppen	20 639
f) zusammen	148 815
g) davon weiblich	53 979

Darvon organisiert:

B.

a) im Verbands der Deutschen Buchdrucker	43 051
b) im Verbands der Lithographen u. Steindrucker	9 450
c) im Verbands der graphischen Hilfsarbeiter	22 311
d) im Verbands der Buchbinder und Papierer	30 350
e) in anderen freien Gewerkschaften	9 802
f) zusammen	114 964

Gewählt wurden insgesamt 7918 Betriebsratsmitglieder, davon weibliche 907. Von den Gewählten waren organisiert:

a) im Verbands der Deutschen Buchdrucker	3 898
b) im Verbands der Lithographen u. Steindrucker	7 828
c) im Verbands der graphischen Hilfsarbeiter	8 119
d) im Verbands der Buchbinder und Papierer	6 625
e) in anderen freigeberkschaftlichen Verbänden	2 089

f) zusammen 7435
g) davon weiblich im Buchdruckerverband 226
h) in christlichen Gewerkschaften 294
i) in S.-D. Gewerkschaften 10
j) in kommunikativen u. gewerkschaftlichen 17
k) in nationalsozialistischen Verbänden 8
l) in sonstigen Verbänden 13
m) nichtorganisierte Arbeiter 293
n) in kommunikativen Opposition wurden in 23 Betrieben derartiger gewählt. Es wurden in diesen Betrieben von 2674 gültigen Stimmen 6701 für die Listen der freien Gewerkschaften, 2717 für die kommunikativen Opposition, auf sonstige gewerkschaftliche Listen 270 Stimmen abgegeben. Außerdem wurden in zwei Betrieben mit 468 abgegebenen gültigen Stimmen Kandidaten eingewählt, aber auch hier entfielen auf die Vertreter der freien Gewerkschaften 408, auf die der Kommunisten 51, während die Nazis überhaupt keine gültige Stimme erhielten. Kommunikativen Vertreter wurden insgesamt nur 41 gewählt, darunter 13 Nichtorganisierte.

Wieviel man diese Zusammenstellung der diesjährigen Betriebsratsmitglieder nach den sachlichen Betriebsarten, so erhalten wir folgende Gruppierung, Organisations- und Abteilungsübersicht:

In 1463 Buchdruckerbetrieben waren von insgesamt 104 966 Beschäftigten:

41 545 Buchdrucker und Schriftsetzer	3 803
4 613 Lithographen, Stein- und Buchdrucker u. m.	2 365
23 456 graphische Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen	16 065
20 285 Buchbinder und Papiererarbeiter	16 294
in anderen Arbeitergruppen	20 285

Weiblichen Geschlechts waren in dieser Betriebsgruppe insgesamt 30 635 Beschäftigte, also nicht ganz ein Drittel. Gewerkschaftlich organisiert waren von den 104 966 Beschäftigten in unserm Verband 42 283, im Lithographen- und Stein- und Buchdruckerverband 4247, im Hilfsarbeiterverband 16 145, im Buchbinderverband 11 228, in anderen freien Gewerkschaften 7540; zusammen also 83 441 oder vier Fünftel aller Beschäftigten. Die ermittelte Gesamtzahl der Arbeiterträte in Buchdruckerbetrieben betrug 5742 (450 weiblich). Organisiert waren davon in

a) Buchdrucker	3 893
b) Lithographen und Stein- und Buchdrucker	2 865
c) Hilfsarbeiterverband	633
d) Buchbinder	539
e) in anderen freien Gewerkschaften	2 089
f) zusammen	14 815
g) davon weiblich	5 379

Verlag: Zentralverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. M. S. B.; verantwortlich für den Inhalt der Beiträge: Axel Gieseberg, Druck: Buchdruckerei „Korr.“, O. M. S. B.; sämtlich in Berlin SW 41, Straßburger Straße 10/11, Telefon Nr. 5024.

größtenteils Gewerkschaften	201
Stütz-Bundesorganisationen	14
Zammenschlüsse Gewerkschaften	10
nationalsozialistischen Gewerkschaften	6
einzelnen Verbänden	29
nicht organisiert	78

Auf die in 45 Buchdruckerbetriebe eingetragenen Listen bei kommunizierten Doppelstimmen entfielen insgesamt 7984 abgegebenen Stimmen nur 2055 für 28 Vertreter.

Entlassungsrecht und tarifliche Verantwortung

Eine unliebsame Erfahrung machte ein Druckerkollege, der im Geiste seiner Verantwortung eine Entlassung seines Vorgesetzten nicht nur nach dem Gesetz, sondern auch und deshalb zur Entlassung kam. Der Klage vor dem Arbeitsgericht lag folgende Tatsache zugrunde: Der Kollege war als Spezialarbeiter für die Dauer der Fertigstellung eines schwierigen bunten Katalogs angenommen. Ihm war Kollege eine Stellung antrat, am 1. an eine Maschine eintritt, die mit dem bunten Abdruck im Drucken war. Nachdem etwa 90 000 Druck für die 17 000 betragenden Auflage fertig waren, erhielt der Drucker den Auftrag, eine Juristierung zu entfernen und eine Nachjuristierung anzusetzen. Beim Ansetzen der oberen Juristierung bemerkte der Kollege, daß die untere Juristierung nach seiner Auffassung nicht sachgemäß ausgeführt war, und entließ ihn, jedoch auch diese mit abzunehmen. Er glaubte mit der Neuankündigung der Juristierung schneller zum Ziele gelangen zu können, zumal ja von dem gleichen Fortschritt mindestens 90 000 Druck geteilt werden mußten. Während der Juristierung bemerkte der Vorgesetzte, daß der Kollege seiner ihm erteilten Anweisung zumbehandelt hatte und stellte deshalb den Kollegen zur Rede. Der Vorgesetzte ließ die Einmündung des Kollegen, daß die untere Juristierung nicht ganz sachgemäß angefertigt war und deshalb die Anweisung nur einer Nachjuristierung die Qualität der Arbeit nicht gewährleistet hätte, nicht gelten und kündigte dem Kollegen. Der Kollege erhob gegen die Kündigung beim Arbeitsrat Einspruch und begründete diesen damit, daß er nur im Hinblick auf die Verantwortungsgemeinschaft mit nur im geschäftlichen Interesse für eine qualitativ gute Arbeit nachgehört haben wollen, wenn er auch die Juristierung mit abgenommen habe, die nach seiner Meinung unsachgemäß angefertigt war. Der Arbeitsrat erkannte den Einspruch nach eingehender Prüfung der Sachlage für berechtigt an.

Der Klagenrat des Kollegen, vom Arbeitererrat vertreten, wurde vom Arbeitsrat abgewiesen. Die Klagenabwehlsgründe stützten sich vor allem auf die Tatsache, daß der Drucker über seine Anweisung hinaus noch eine Juristierung, die ihm unsachgemäß schien, abgenommen hatte. In der Entscheidungsbegründung wird hervorgehoben, daß der Drucker der Anweisung nachkommen mußte, solange er nicht erklärt hätte, nicht abzunehmen zu wollen. Wenn der Druckerföhrer föhliche Bedenken gegen die Befolgung der ihm unsachgemäß scheinenden Juristierung geübt hätte, so hätte er seinen Vorgesetzten zunächst darauf aufmerksam machen müssen. Wenn der Vorgesetzte auf die Auffassung seiner ergebnissen Anweisung beschieden wäre, hätte der Kollege das Recht gehabt, die Verantwortung für die Arbeit abzugeben. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts betonte, daß selbst dann, wenn eine Anweisung vom Vorgesetzten offensichtlich ganz unsachmännlich gegeben würde, solle unter Abänderung der Verantwortung auszuführen ist, wenn sich der Vorgesetzte nicht betreten sollte, was im Berufswesen auch vorzukommt.

Die eigenmächtige Abänderung der erteilten Anweisung, die nur gefah, um die Verantwortung zu einer angefertigten

und qualitativ guten Druckausführung zu führen, ist dem Kollegen zum Verhängnis geworden. Die Klage vor dem Vorgesetzten sollte die Befehle gegen werden, daß der Bedenken über gegebenen Anweisungen zum Vorgehen diese zum Ausdruck gebracht werden sollten. Läßt der Vorgesetzte die Bedenken nicht gelten, so sollte der Anweisung nachgekommen werden unter ausdrücklicher Abänderung der Verantwortung für die auszuführende Arbeit.

Entlassung ohne Arbeitsvertrag als unbillige Sünde anerkannt

Ein bemerkenswertes Urteil zur Frage des Begriffs der unbilligen Sünde brachte der „Nordkreis“ in seiner Nr. 255 vom 4. Juni. Es handelte sich um folgenden Fall: Ein Staatsfähiger Reismann hatte vor einiger Zeit Entlassungen vorgenommen und begründete diese damit, daß das Sparprogramm der Regierung zu seiner Maßnahme zwinge. Unter den Entlassenen befand sich auch ein Kleinrentner, der gegen ihre Entlassung im Grund der § 84 SGG. Einspruch erhob und beim ersten Arbeitsgericht auf Wiederbeschäftigung klagte. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Klägerin entsprechen und das Staatsfähige Reismann in 222,30 M. Entschädigung erteilt. In dem Urteil heißt es: „Der Kündigungsschutz nach § 84 SGG. ist nicht an sich inhaltlich gegen Kündigungen, die sozial zu missbilligen sind. Es ist aber in der gegenwärtigen Zeit größter Arbeitslosigkeit sozial zu missbilligen, wenn ein Arbeitgeber, insbesondere aber eine Behörde als Arbeitgeber, bevor die Kündigungen ausführt, nicht jedes Mittel prüft und wählt, um es der Beschäftigten des Betriebs nur in dem Maße zu ermöglichen, auch zur Anwendung bringt, um dem einzelnen Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz zu erhalten. Bedinglich eine Verringerung der dem Staatsfähigen Reismann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allein rechtfertigt aber nicht schon ohne weiteres eine entsprechende Verringerung des geplanten Personals. Es kann sehr wohl die Möglichkeit bestehen, auch mit geringeren Gehältern die gleiche Anzahl von Arbeitnehmern weiterzubehalten, wenn man die Arbeit in einer verstärkten Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der sonstigen Bezüge auf die einzelnen Arbeitnehmer verteilt und diese bis nach der Art der zu leistenden Arbeit erfolgen kann. Befehlt diese Möglichkeit, so bebingen die Verhältnisse des Betriebes diese Kündigungen von Arbeitnehmern. Werden trotzdem Kündigungen ausgesprochen, so sind diese sozial zu missbilligen.“ Die Anordnung des Arbeitsgerichts, die Kündigung, die nicht nur durch eine Verstärkung der Arbeitszeit, sondern auch durch den Fortfall einer ganzen Tagesarbeit von sechs Stunden erreicht werden kann sowie die mit dieser Verstärkung verbundene Verteilung und Neueinteilung der Arbeiter unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten ohne Rücksicht auf Arbeiten bei guten Willen der Arbeitgeber ohne Schwierigkeiten gelöst werden können. Solange daher in dem Betrieb des Staatsfähigen Reismanns nicht von dem Mittel der Arbeitszeitvermehrung Gebrauch gemacht wird, kann die Kündigung nicht darauf gestützt werden, daß sie etwa durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.“

Das Gericht kam während seiner Verhandlungen zu der Feststellung, daß bei einer Verstärkung der Arbeitszeit um eine Stunde pro Tag nicht nur die Zeit dem 1. April 1930 ausgesprochenen Entlassungen zu vermeiden gewesen wären, sondern daß dadurch sogar neue Einstellungen hätten erfolgen können. Die Anordnung des Arbeitsgerichts, die Kündigungen, die darauf abzielen, die Listen der Arbeitsverträge auf alle Arbeitenden zu verteilen. Die Arbeitsverträge werden bei geplanten Kündigungen die Einstellung eines Arbeitsgerichts in Rechnung stellen kann, daß die Kündigungen im dritten wird, erst durch Kurzarbeit die Arbeit eingestellt werden müßte. Ge-

heißt dies nicht, so ist die Entlassung der überzähligen Arbeitskräfte schon aus diesen Gründe eine unbillige Sünde. Die Kündigung wurde nur einseitig durch Kurzarbeit zur Entlassung vorgelegenen Arbeitskräfte nur verhältnismäßig kurze Zeit und zur Ausfülle beschäftigt waren.

Direktionsrecht - Kurzarbeit

Ein Betriebsrat klagte bei dem Arbeitsgericht auf Feststellung, daß der in der Arbeitsordnung festgesetzte Beginn der Arbeitszeit auch bei vereinbarter Kurzarbeit zu gelten habe. Der Betriebsrat wurde abgewiesen, weil sich herausstellte, daß er bei der Vereinbarung von Kurzarbeit nicht die Lage der verstärkten Arbeitszeit gleichzeitig mit vereinbart hatte. Der Sachverhalt war folgender: Der Betriebsrat vereinbarte mit der Geschäftsführung nach vorüberigem Einverständnis mit seiner Belegschaft eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit auf sechs Stunden, die Kurzarbeit angeknüpft wurde und in der Anknüpfung der Arbeitsbeginn statt um 7 Uhr, wie es die Arbeitsordnung vorschreibt, auf 8 Uhr von der Geschäftsführung festgelegt war, protestierte der Betriebsrat gegen die Verletzung des Arbeitsbeginns. Die Geschäftsführung beharrte auf ihrem Standpunkt. Die Belegschaft meinte sich gegen die Verletzung der Beginnzeit und die Kürzung durch den Betriebsrat klagen auf Feststellung, daß die Firma für den Arbeitsbeginn auch bei Kurzarbeit die entsprechende Bestimmung der Arbeitsordnung zu beachten habe. Das Arbeitsgericht wies, wie schon hervorgehoben, die Klage des Betriebsrats ab mit der Begründung:

„Instreitig ist, daß eine ordnungsgemäße Vereinbarung von Kurzarbeit vorliegt. Mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Vereinbarung sollte, wenn über den Beginn der Tagesarbeitszeit keine Einigung zwischen den Parteien erfolgen könne, das Direktionsrecht des Arbeitgebers ein. Wenn daher der Betriebsrat, wie im vorliegenden Falle, bis zum 7 Uhr, wie es die Arbeitsordnung vorschreibt, den Beginn der Arbeitszeit erst um 8 Uhr festsetzte, so gelte zunächst dieser Will. Wenn die Belegschaft ihrem Willen Geltung verschaffen wolle, so könne sie durch ihre Arbeitsvertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkennen, daß die Vereinbarung der Arbeitszeit der Arbeitsvertrag unter der Voraussetzung der Vereinbarung von Kurzarbeit abzuschließen, ohne vor dem Ablauf der Vereinbarung die immerhin wichtige Frage der Lage der Tagesarbeitszeit in den Vertrag über die Kurzarbeit zu übernehmen. In dem vorliegenden Falle ist die Letzte gezogen worden, daß eine Arbeitsvertragsvereinbarung von Kurzarbeit einget, bevor nicht eine Verständigung besteht über die Zeitlage der Kurzarbeit und auch über die zunächst in Aussicht genommene Arbeitszeit. Die Vereinbarung der Kurzarbeit ist die Grundlage der Geltungsdauer der Kurzarbeitsvereinbarung und nach allgemeinem Vertragsrecht, wie der vorerwähnte Streitfall beweist, auch die Frage der Zeitlage der Tagesarbeitszeit von erheblichem Wert. Bekanntlich ist ja, wenn beispielsweise eine Tagesarbeitszeit von sechs Stunden vereinbart wurde und es soll an einem oder mehreren Tagen mehr als sechs Stunden gearbeitet werden, die sechs Stunden als Überstunden zu entschädigen (gemäß § 8, 9 des Tarifvertrages).“

Es kommt also bei einer Kurzarbeitsvereinbarung sehr wohl darauf an, daß vor dem Abschluss der Vereinbarung die Zeitlage der Kurzarbeit und die genaue Form der Vereinbarung geübt haben. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hingewiesen, daß gemäß unserm Tarifvertrag § 3, Ziffer 6, eine Anordnung von Kurzarbeit nur in Fällen von Arbeitsmangel zulässig ist. In einem Arbeitsvertrag Vereinbarung heißt: „Einsparmaßnahmen bei Betriebsnot mit Fern und Inhalt derselben.“

Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, in eine Vereinbarung von Kurzarbeit auch die Festlegung einzuschließen, daß während der Kurzarbeit nur einseitig durch Kurzarbeit nicht vorgenommen werden und auch keine Anzeige gemäß Stillelegungsordnung erfolgt. Und zum Schluß ist noch einmal unterstrichen, daß eine Arbeitsvertragsvereinbarung von Kurzarbeitsvereinbarung abschließen soll, bevor nicht eine Verständigung mit dem für die Arbeitszeit in Frage kommenden Betriebsrat erfolgt. Und erst bei der Vereinbarung von Kurzarbeit für den einzelnen Arbeiter eine im Rahmenformen besonders fürbare Arbeitsvertragsänderung in sich schließt.

Urlaubsentschädigung ohne Einfluß auf Arbeitslosenversicherung

Der Spruchrat hat unterm 12. Juni 1933 (Ila Nr. 29, 29) entschieden, daß eine tarifliche Urlaubsentschädigung, die ein Arbeiter bei gleichzeitigen Auscheiden aus dem Betrieb erhält, auf die Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen ist, d. h. also, daß der Arbeiter, der mit dem Auscheiden aus seinem Arbeitsvertragsverhältnis eine Urlaubsentschädigung erhält, am Tage nach seinem Auscheiden dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung helfen kann und Ablauf der Wartezeit ohne Rücksicht auf die gewährte Urlaubsvergütung gemäß § 110b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Arbeitslosenunterstützung erhalten kann.

In Konsequenz dieser Stellungnahme hat der Spruchrat in einer Entscheidung vom 12. Dezember 1933 (Ila Nr. 248, 30) einen Anspruch auf Anrechnung von Urlaubstagen auf die Anwartschaftszeit abgewiesen. Der in Frage kommende Arbeiter hatte einen ihm zuliehenden Urlaubsanspruch bei seinem Auscheiden aus dem Betrieb vergütet erhalten. Der Arbeiter hatte Einspruch erhoben, weil ihm der vergütete Urlaubsanspruch nicht als Beschäftigungszeit geteilt wurde. Dieses Verhalten stellte der Arbeiter deshalb, weil die Urlaubszeit ihm an der Anwartschaftszeit gemäß § 93 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fehlte. Der Spruchrat hat nach dem Grundsat, daß eine gewährte Urlaubsentschädigung anrechnungsfähig auf den Urlaub ist, die Rechte aus der Arbeitslosenversicherung nicht beührt, dem erhobenen Anspruch keine Zustimmung verleiht.

Zur Vertretung vor den Landesarbeitsgerichten

Der Streit um die Prospektierung des Betriebsrats (Arbeitsrat) hat in vielen Punkten die Aufmerksamkeit der Landesarbeitsgerichte immer wieder eine Rolle. Mit allen Mitteln wird von den Vertretern der Arbeitgeber verurteilt, gewerkschaftliche Prospektoren, soweit sie mit Vollmacht des Betriebsrats auftreten, von den Landesarbeitsgerichten abweisen zu lassen. Ein solches ist durch die §§ 8, 10 und 11 des Arbeitsvertragsgesetzes (AVG.). Diese § 11 Absatz 2 lautet bekanntlich vor, daß sich die Parteien vor den Landesarbeitsgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. In ihre Stelle können jedoch auch Mitglieder und Einzelne wirtschaftliche Vereinigungen von Unternehmen oder von Arbeitern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind. Parteifähig sind nach § 10 AVG. u. U. die Arbeitsrat und Angehörige des Betriebsrats. Einem gewerkschaftlichen Prospektoren.

„Damit ist die Arbeiterföhrung als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt. Da nun aber diese Arbeiterföhrung als juristische Person nicht Mitglied einer wirtschaftlichen Vereinigung sein kann und sie haben die Kündigungen von Unternehmen abzuweisen, so kann sie nach den Föhrungen der Herren Czudny nicht durch einen Gewerkschaftsfunktionär

Blattum ein noch fast unbekannter Begriff. Im Westen dürfte man meist nicht einmal das Verbandsbuch zeigen. Freilich wurde jedes 5-Pennig-Vorgeschäft mitgenommen; aber Klöstern, Krankenhäusern, Spitälern und Kinderheimen bin ich nie lässig gefallen. Und geschenkt habe ich eigentlich nur in Süddeutschland, das ich von Mainz bis Regensburg in Begleitung eines mir lieb gewordenen Kollegen durchzog, der aber sieben Jahre älter war als ich und wohl schon das Zeitliche geegnet hat. (Wer lebt du noch, Karl Raab?)

Heute, wo der Verband schon nach 75 Beiträgen 2,25 M. Tagegeld zahlt, sollte kein junger Kollege fürchten, auf der Reise umkommen zu müssen. In der Beschränkung, die auch mit dem Pennig rechnet, zeigt sich noch immer der Meister. Freilich, wer glaubt, er würde das Interesse an den Eigenheiten von Städten und Naturwundern gleich in den ersten Tagen verlieren, dem wird die Landstraße zur Qual.

Gefahren, die die Landstraße in sich bergen soll, bin ich nicht begegnet, ich wäre wohl auch mit ihnen fertig geworden. Schlechter Gesellschaft geht man aus dem Wege und wandert lieber einmal eine Strecke allein. Wie schon ist dann ja ein bestimmliches Wandern!

Ein Hinweis aber erscheint mir noch wichtig. Wandern ist gesund und stärkt Körper und Geist. Wer offenen Auges die Welt durchstreift, wird bestimmt nicht stumpfsinnig. Die Arbeitslosigkeit ist ein furchtbares Verhängnis nicht nur für die Buchdrucker. Und gerade das dauernde Stempelgehen muß auf nicht gefestigte Charaktere einen unheilvollen Einfluß ausüben. Sagt also jüngeren, ledigen Kollegen kein Grauen vor der Waage ein. Steht ihnen doch eine wohl auskömmliche Verbandsunterstützung zur Seite, die zum täglichen Brot und zu einem bescheidenen Nachtlager ausreicht. Das fand man seinerzeit stets im Buchdruckerverehr der Städte, wo man mitunter sogar sehr gut aufgehoben war. (Von Vater Fischer in Bonn konnte man sich kaum trennen.)

Ein Waßbruder unserer Junst erhält gegebenenfalls täglich 2,25 M. Reisegeld (hinau kommen noch hier und da Blattumgroßchen von arbeitenden Kollegen). Als Invalide erhalte ich einen reichlichen Taler für den Tag. Meine Frau und ich müssen uns damit das Leben einzurichten versuchen. Es wird auch gehen, weil es eben gehen muß; Uns wie jenem (dem Waßbruder) darf nur nicht bange sein. Wenn freilich das Gesel von einem Abbau der gefühligen Zwalbenunterstützung nicht nur Gefasel ist, würde die Sache doch bedenklicher. Ich (und gewiß auch viele andere) hoffe aber bestimmt, daß in dieser Angelegenheit unsre Gewerkschaften ein kräftiges Wortlein hineinsprechen würden. Das Wort dürfte nie und also auch hier keine Geltung haben, daß dem, der wenig hat, auch noch das Wenige genommen wird.

Lüben i. S. ch l.

Mag Wischof.

Korrespondenzen

Heilbronn a. N. (Maschinenscher.) — Vierteljahrshericht. In unsrer letzten Versammlung wurde an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen seitherigen Vorsitzenden, der bisherige Kassierer Dr. Hoff Siller als Vorsitzender gewählt und als Kassierer Kollege Otto Friß. Hierauf gab der Vorsitzende den Bericht über die Generalversammlung der Gewerkschaft sowie über die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der Sparten, der wir angehören sind. Da dieses Jahr keine Wanderversammlung stattfand, wurde beschlossen, sich dem Ausflug der Arbeitsgemeinschaft nach Warbach anzuschließen. Hierauf wurde unter „Technischem und Bescheidenem“ noch mehrere Punkte erledigt. — Der schon längere Zeit in Aussicht genommene Lichtbildvortrag über die Intertypen-Schmaltinte fand am 26. April statt. Der Vortrag war außerordentlich gut besucht, auch die Kollegen der benachbarten Druckorte waren erschienen. In vielen Lichtbildern zeigte Kollege Strobel (München) die zum Teil sehr prächtigen Neuerungen an der Intertypen gegenüber andern Systemen und erstete für seinen instruktiven und ausgearbeiteten Vortrag reichen Beifall. Verschiedene Anfragen wurden zur Zufriedenheit beantwortet. Der Intertypen-Gesellschaft m. B. S. sowie Herrn Strobel sei noch an dieser Stelle herzlich Dank gesagt.

Köln. (Korrektoren.) Der Rheinisch-Westfälische Korrektorenverein beging am Pfingstmontag den Tag seines 25jährigen Bestehens unter reger Teilnahme der Kollegen des Gauces. Es ist festzustellen, daß die Feier am Morgen durch ihren würdigen Inhalt zu einer richtigen Bekehrung wurde und daß die nachmittags sich anschließende Fahrt nach Bad Godesberg dem Fest den schönen Abschluß gab. Der Redner des Tages, Kollege Emil Kröpfer (Hamburg), überbrachte die Glückwünsche der Kollegen von der Waterkant und gab dann ein feiselnendes Bild von der Gründungszeit der Vereinigung. Er schilderte die Schwierigkeiten, die durch die bunte Zusammensetzung unsrer Berufsgruppe und durch die zahlreichen Eigenbröcker entstanden; Schwierigkeiten, die ja auch heute noch nicht überwunden sind. An eine Gegenüberstellung der damaligen Zustände mit dem nunmehr Erreungen knüpfte er unter Hinweis auf bekannte Fälle die Frage, wie es wohl heute bei dem ungeheuren Angebot von geistigen Arbeitern in unserm Beruf aussehen würde, wenn der Schuß der Tarifparagrafen und die selbst nachweisbare Auswirkung der Spartenarbeit fehlten. Eine Frage, die vor allem die beantwortet werden, welche die Folgerungen noch zu ziehen haben. Die Dankesworte des Vorsitzenden der Gewerkschaften, Kollegen Berg, galten vor allem dem Kollegen Kröpfer als Gründer des Rheinisch-Westfälischen Korrektorenvereins, dann den Angehörigen der Mutterorganisation, den Gauvorsitzenden Köhler und Fette und des Bezirksvereins Köln, Kollegen Janßen; des weiteren den Spartenvertretern für ihre freundlichen Wünsche. Umrahmt waren die Reden von Vorträgen des Gelangvereins „Gutenberg“ und eines Streichordchesters. Allen, insbesondere auch den Vorstandskollegen für ihre mühevollen Arbeit, sei auch an dieser Stelle herzlich Dank ge-

sagt. Die kommenden Jahre werden gewiß auch an die Wachsamkeit unsrer Sparte besondere Anforderungen stellen, denen sie nur gewachsen ist, wenn immer wieder Kollegen im Sinne der Jubiläumstheorie Reichenbach, Graf, Meinhof und der vielen anderen selbstlos mitstellen im Dienst der guten Sache. Unter „Geschäftlichem“ ist noch zu bemerken, daß der langjährige verdienstvolle Kassierer in unsrer Gewerkschaft, Kollege Koschowitz, aus Krankheitsgründen sein Amt dem Kollegen Wischof in Berner, Köln-Bildendorf, Am Halbeshof, S. übergeben hat.

Münchenberg. (Handseher.) In unsrer Versammlung am 29. Mai brachte der Vorsitzende u. a. zwei Artikel aus den Mitteilungen der Zentralkommission der Handseher zur Besprechung. Im ersten Artikel steht eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Leipzig, die besagt, daß jede Sparte ihre Arbeitslosigkeit selbst zu tragen habe. Vorsitzender Sauer glaubt, daß dieser Bescheid von grundlegender Bedeutung sei. Mehr Kollegialität gegenüber Neueingestellten“ lautete der zweite Artikel, der eine lobhafte Diskussion hervorrief. Eine Wanderversammlung mit den Kollegen der umliegenden Orte von Weihenburg i. B. wird vorkselbst am 2. August abgehalten werden. Hierauf referierte Kollege Größ über das Thema „Die Tätigkeit des Verbandes für den gewerblichen Nachwuchs“. Ausgehend vom Mittelalter bis in die Jetztzeit schilderte er das Entstehen der Lehrlingsordnung und der Lehrlingsabteilung. Der Befähigung der Lehrlingsmitwirkerschaft (denke der Verband schon seit seinem Bestehen die größte Aufmerksamkeit. Vom Fachauschluß und der Eignungsprüfung gab der Referent ein lares Bild, aus dem man ersehen konnte, daß alles nur zum gewerkschaftlichen, beruflichen und geistigen Fortkommen des Lehrlings getan wird. Der Referent schloß mit der Bitte um Unterstützung der Gesamtkollegen und erklärte, daß durch die eifrige Tätigkeit verschiedener Kollegentreife ein Stück Organisationsarbeit geleistet wird. In der regen Diskussion kam zum Ausdruck, daß es schwer sei, in der heutigen politischen und sportlichen Zeit den Lehrling zu erziehen. Vorsitzender Sauer sprach dem Referenten den Dank der Vereinigung aus, wies auf die Wichtigkeit solcher Themen hin und begrüßte es, daß die Aussprache so rege geführt wurde. Am 31. Mai fand ein Spaziergang nach Schloss Kornburg statt. Wenn auch das Wetter ein wenig zu wünschen übrig ließ, so kam man doch die Veranstaltung als eine sehr folgenreiche Zusammenkunft an. Besonders durch die Beschäftigung der Ausstellung von 2000 altkuten Bildern des Malphänomens H. Nilslein und durch die gelungenen und sehr gut vorgetragenen Vorträge der Mitglieder des Gelangvereins „Typographia“ gewann diese Veranstaltung an Wert und Reiz.

Schweinfurt. Unter Vorantritt einer Musikkapelle, die eigentlch Teilnehmer zu einem Gelangswettbewerb am Bahnhof abholen sollte, die aber nicht mit der Zug kamen, zogen am 31. Mai die Bezirkskollegen in dem festlich geschmückten Saalebühnen-Sammelraum ein, um ihre Friedrichs-Bezirksversammlung dort abzuhalten. Nach der Begrüßung durch den Bezirksvorsitzenden, der den schwachen Besuch aus dem Vorort und die Nichtverwertung von fünf Druckorten bedauerte, konnte er mit Genugtuung feststellen, daß der nächstgelegene Druckort Kliffingen mit fast allen Kollegen und Lehrlingen vertreten war. Nach einem kurzen Referat des Vorsitzenden, „Milde, Ausbilde“, wurde die Tagesordnung reibungslos erledigt. Nach der Mittagspause wurde die Sammelbürger Kuvertfabrik besichtigt, die sehr viel Interessantes bot. In lebenswunderlicher Weise erklärten Herr Siller jr. und Kollege Walz die komplizierten Maschinen und es wurde praktisch die Herstellung der Kuverts vorgeführt. Es sei auch an dieser Stelle dafür bestens gedankt. Am frühen Nachmittag (son wurde die Seimreise per Bahn und Rad angetreten, um noch einige Stunden gemittlichten Beisammenjens im Weltbad Kliffingen zu verleben.

Stettin. Am 3. Juni fand eine gut besuchte Versammlung statt. Vorsitzender Hoppe konnte in dieser unsrer Verbandsvorsitzenden Otto Kraus als Referenten begrüßen. Aus den „Bereinsmitteilungen“ dürfte interessieren, daß das Arbeitsamt einen Fortbildungskursus für arbeitslose Seher veranstaltet. Der am 8. Mai begonnene Kursus erstreckt sich auf 48 Stunden Orthographie, 48 Stunden Zeichnen, beides durch Fachschullehrer, und 48 Stunden Praktisch, durch zwei besichtigte Kollegen geleitet. Zugelassen wurden 25 Kollegen und die finanzielle Seite trägt das Arbeitsamt. In letzter Zeit haben Hilfsorgestellen veräußert, die Verbandsunterstützung Hilfsbedürftigen in Anrechnung zu bringen. In solchen Fällen wird die Unterstützung offiziell gesperrt. Die Kollegen wurden ersucht, ihren Urlaub zusammenhängend zu nehmen und wo irgend möglich Zusatzleistungen zu erwirken. Kollege Kraus referierte Substanz über das Thema „Rise und Gewerkschaften“. Die etwa zweifelhafte Ausführungen, die sich im wesentlichen deckten mit den ausführlich gedachten Darlegungen des Referenten in Düsseldorf und in Essen, wurden mit starkem Beifall belohnt. Nach einer größeren Debatte ging Kollege Kraus noch auf den geplanten Untersuchungsabbau oder Weitergestaltung ein. Im Namen der Versammlung dankte Kollege Hoppe dem Referenten noch besonders.

Stolz i. B. Unsre letzte Versammlung fand am 30. Mai statt. Kollege Lieh stellte fest, daß der Besuch unsrer Tagungen seit einiger Zeit zu wünschen übrig läßt und hat die Kollegen um mehr Interesse am Verbandsleben, um so mehr, als Sparten- und sonstige Fachversammlungen unsre Kollegen noch nicht befassten. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles gab genannter Kollege einen Bericht von der Generalversammlung der Volks-haus-G. m. B. H. Wenn auch die Finanzen unsres Hauses nicht glänzend sind, so ist aber zu befrichtigen kein Anlaß; allerdings könnte der Umsatz bedeutend besser sein. Beim nächsten Punkt der Tagesordnung wurden die Kollegen sich dahin einig, zur Feier des Johannistages einen gemeinsamen Ausflug nach Kuslitz zu unternehmen, Arbeitslose erhalten 3 M. Zehrgeld. Beim nächsten Punkt der Tagesordnung gab es eine längere, aber sachliche Debatte über die Taktik des DGB, und des Verbandsvorstandes in naher Vergangenheit und Zukunft. Folgende Entschlußfassung fand einstimmige Billigung der Kollegen: „Der Ortsverein Stolz im Verband der Deutschen Buchdrucker hat in seinen letzten Monatsversammlungen zu allen Ver-

gängen im Verbandsleben eingehend Stellung genommen. Wegen der hohen Kosten ist der Vorschlag der Mitgliedschaft Düsseldorf auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sowie neuerdings der des Ortsvereins Potsdam auf Abhaltung eines außerordentlichen Verbandstages des Dbergaues von uns abgelehnt worden. Der Ortsverein Stolz steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Vorträge, die zu diesen außerordentlichen Maßnahmen Anlaß geben, nicht von unserm Verband veranlaßt noch von demselben zu meistern sind. Der Verbandsvorstand wird jedoch von uns ermahnt, seinen ganzen Einfluß beim DGB, sowie unsern Regierungsvertretern einzusetzen, um weiteren Lohnabbau zu verhindern; ebenso ist die Einführung der 40-Stunden-Woche, allerdings nicht ohne Lohnausgleich, anzustreben.“ Nach Erledigung einiger inneren Angelegenheiten fand die Versammlung ihren Abschluß.

Allgemeine Rundschau

Keine Anrechnung von Verbandsunterstützung bei öffentlichen Leistungen. Immer wieder versuchen amtliche Kontrollstellen, wie Wohlfahrtsamt usw., hilfsbedürftigen Kollegen die Verbandsunterstützung mit in Anrechnung zu bringen. Auf Grund unsrer Verbandsstatuten ist das unzulässig. § 14 Ziffer 2 der Satzungen besagt nämlich folgendes: „Alle Unterstüngen des Verbandes werden mit der ausbrüchlichen Bestimmung gewährt, daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen sollen. Bei etwaiger Anrechnung auf die öffentlichen Leistungen wird die Zahlung der Unterstüngen eingestellt.“ Eine Anrechnung von gewerkschaftlicher Unterstützung wäre geradezu eine Bestrafung für organisierte Arbeiter, die sich in ihrer Gewerkschaft gegen unangenehme Wertschöpfende des Lebens zu schützen suchen.

Einer wichtigen Berufsaussage zum Gedächtnis. In der zweiten Hälfte des Monats Juni 1901 tagte in Berlin die Orthographische Konferenz, die damals von den Regierungen der drei deutschsprachigen Länder Deutschland, Österreich, Schweiz amtlich damit beauftragt war, die Rechtschreibung durchzuführen. Diese Konferenz erfohr den Entwurf des Sprachgelehrten Dr. Konrad Duden zum Beschluß. Seine Tagung war ein dringendes Bedürfnis für das deutsche Schrifttum im allgemeinen und für die Buchdrucker im besondern. Die orthographischen Zustände waren damals trostlos, verworren und unhaltbar. Die Beratungen währten vom 17. bis 19. Juni. Die Tagung und deren Ergebnis wurden von der Fachwelt selbst begrüßt und fleischig durchgeführt. Wurde auch manches im System anders gewünscht, so bestand doch im ganzen eine bestimmte Einheitslichkeit, und dieser große Vorteil löste im Anfang und sehr lange danach allenthalben Befriedigung aus. Was auch vielfach der Gebante sich regen, das heute eine ähnliche Tagung notwendig wäre für eine gründliche Reform der Rechtschreibung, so farren doch noch weit brennendere Zeitprobleme der Lösung, die der Rechtschreibnot den Vorrang streitig machen.

Schiffal einer wertvollen Bibel. Eine im März 1929 aus der Bibelanstalt der Frankenschen Stiftungen in Halle gestohlene Lutherbibel, ein Neues Testament aus dem Jahre 1522, das auf 100 000 M. geschätzt wird, ist kürzlich wieder aufgefunden worden. Ein Wächter, der bei den Frankenschen Stiftungen angestellt ist, hatte das Wert gestohlen und einem Freunde übergeben in der Absicht, es gelegentlich nach Amerika zu verkaufen. Das Buch ist unverfehrt. Der betreffende Wächter war allmählich bei den Nachforschungen der Kriminalpolizei in Verdacht gekommen, und als man ihm den Diebstahl auf den Kopf jagte, legte er ein Geständnis ab.

Neue Presseverfolgungen in Polen. Wegen Teilnahme an den blutigen Terrorfällen gegen die deutsche Minderheit anlässlich der letzten Wahlbewegung hatten sich jetzt in Sohrau in Pommern-Oberherschlesien 26 daran beteiligte Aufständische zu verantworten. Nur zwei von ihnen wurden zu der lächerlich geringen Geldstrafe von 30 Zloty verurteilt, alle übrigen dagegen freigesprochen. Dagegen wurde die „Kattowitzer Zeitung“, die über diesen Prozeß berichtete, beschlagnahmt und nicht nun einem neuen Prozeß entgegen. Zu gleicher Zeit verurteilte das Gericht in Kattowitz den Schriftleiter des „Oberschlesischen Kurier“ zu einer Geldstrafe von 600 Zloty und zur Zahlung einer Entschädigung von 1000 Zloty an den Aufständischenverband (!) ebenfalls wegen eines Prozeßberichts aus Anlaß der Sprengung des Aufständischenamts in Bochumsch. In dem Artikel wurde gesagt, daß die Aufständischen durch die Verteilungen der deutschen Presse zu hohen Entschädigungssummen an ihren Verband bald in der Lage sein dürften, ein neues Denkmal mit dem Gelde der deutschen Presse zu errichten. Anlaß zu dieser Bemerkung gab dem Blatte die Tatsache, daß einige Zeit vorher auch der Redakteur der „Kattowitzer Zeitung“ zur Zahlung einer Entschädigung von gleichfalls 1000 Zloty an denselben Aufständischenverband verurteilt worden war.

Mitteldeutscher Buchdrucker-Sängertag in Magdeburg 1932. Die seit 1905 veranstalteten Mitteldeutschen Buchdrucker-Sängertage sind den Teilnehmern so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie niemand mehr missen will. Deshalb wurde auch während des letzten Sängertages in Halle beschlossen, den nächsten Sängertag Pfingsten 1932 in Magdeburg stattfinden zu lassen. Die Konferenz des festgebenden Ausschusses — Berlin, Dresden, Halle, Magdeburg und Leipzig — hat nunmehr am 7. Juni in Magdeburg getagt, um allgemeine Richtlinien für den kommenden Sängertag festzulegen. Bestimmt durch die großen Ausmaße der „Stadthalle“, die den Sängertag aufnehmen sollte, mußte von dem sonstigen selbständigen Auftreten kleinerer und mittlerer Vereine Abstand genommen werden, da ihre Darbietungen wirkungslos verhallen würden. Die gesamte Buchdrucker-Sängertage Mitteldeutschlands wurde deshalb in vier Gruppen zusammengefaßt, und zwar Gruppe 1 Berlin, Gruppe 2 Dresden und Leipzig, Gruppe 3 Halle, Magdeburg, Kottbus, Wismarsleben und Köthen, Gruppe 4 Erfurt, Kassel, Altenburg, Ziegen, Wörmde, Mühen und Zwickau. Jede dieser vier Gruppen wird beim Festkonzert drei Vieder zum Vortrag bringen, die nach einer demnächst stattfindenden Sitzung der Chorleiter des festgebenden Ausschusses den einzelnen Vereinen bekanntgegeben werden. Als Abschluß singen sämtliche Vereine das „Lied der Arbeit“ von Fringsheim. Der Sängertag selbst gliedert sich in drei

